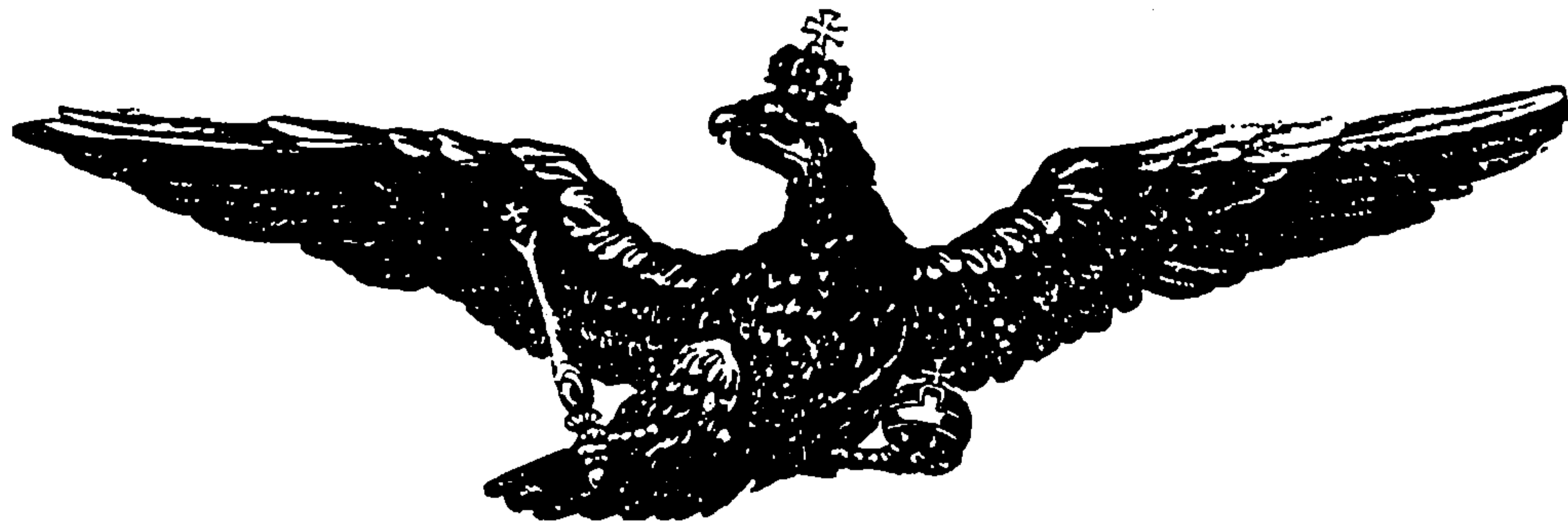


Zeltower Kreisblatt.

Ercheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Sfg.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 95.

Berlin, den 27. November 1880.

25. Jahrg.

Berlin, den 30. October 1880.

Bekanntmachung.

Zur Neuverpachtung der Chauffeegeld-Hebestellen
a. Brig an der Berlin-Glasow'er Chauffee,
b. Waltersdorf, an der Berlin-Königs-
Wusterhausen'er Chauffee, vom 1 April
1881 ab,

steht Termin auf

Montag, den 13. December d. Js.,

Vormittags 10 Uhr

in unserm Bureau, Körnerstraße 24 hierelbst, an.
Die Pachtbedingungen liegen im diesseitigen Bureau
zur Einsicht aus. Bemerk wird, daß von den Bieter
bezüglich der Hebestelle Brig eine Caution von 1500
Mark, bezüglich der Hebestelle Waltersdorf eine solche
von 600 Mark im Termin zu hinterlegen ist.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zeltow

Prinz Handjery.

Königlicher Landrath.

Finanz-Ministerium. Berlin, den 29. September 1880.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1880,
betreffend die Entschädigung der Gerichtsvollzieher
für die von Verwaltungsbehörden angeordneten Amts-
handlungen, welche die Leistung des Offenbarungseides
eines Schuldners betreffen.

§§ 24, 25 der Gerichtsvollzieherordnung (Anlage zu Nr. 30 des Just. Minist. Bl. für 1879).

Nach § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) finden die §§ 781 bis 795 der Civilprozessordnung auch dann Anwendung, wenn es sich um Geldbeträge handelt, deren Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgt. Die Ladungen zur Leistung des Offenbarungseides und die Verhaftungen zur Erzwingung dieses Eides sind demgemäß stets durch Gerichtsvollzieher zu bewirken.

Auf Grund des § 24 Nr. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsge. Bl. S. 166) und der §§ 32, 38 und 39 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 (G. S. S. 145) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die vorbezeichneten Amtshandlungen in denjenigen Fällen, in welchen die beizutreibenden Geldbeträge dem Staate gebühren, bezüglich der Entschädigung der Gerichtsvollzieher bis auf Weiteres ebenso zu behandeln sind, wie die von den Justizbehörden von Amtswegen angeordneten tarifirten Amtshandlungen. Die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher sind demgemäß in die Spalte 9 des allgemeinen Dienstregisters einzutragen und von dem Landgerichts-Präsidenten bei Festsetzung der als Pauschquantum festzusetzenden Entschädigung unter Anwendung der im ersten Satz des § 25 der Gerichtsvollzieher-Ordnung getroffenen Bestimmung mit zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Aufträge der vorbezeichneten Art, welche den Gerichtsvollziehern nach dem 30. September d. J. zugehen.

Berlin, den 29. September 1880.

Der Justizminister
gez. Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden.

Abchrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Finanz-Minister.

gez. Meinecke.

An die königliche Regierung zu Potsdam.

Berlin, den 24. November 1880.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Magisträten, Gemeinde- und Guts-Vorständen des Kreises zur Kenntnismahme hierdurch mit.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Die im Kreise Beeskow-Storkow, unmittelbar bei der Stadt Beeskow belegene, 75 Kilometer von Berlin, 30 Kilometer von Frankfurt a. d. O., 22 Kilometer von der an der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn belegenen Stadt Fürstenwalde und 15 Kilometer von der an der Frankfurt-Cottbus-Großenhainer Eisenbahn belegenen Stadt Müllrose entfernte

Domaine Beeskow,

bestehend aus

1. dem Vorwerke Lehmgrube nebst dem Amtssitze Beeskow und der Schäferei Sorge mit einem Areal von 438,811 ha, worunter 48,717 ha Wiesen,
2. dem Vorwerke Vorheide mit einem Areal von 263,299 ha, worunter 34,942 ha Wiesen.
3. der auf dem Amtssitze Beeskow befindlichen Brennerei und verschiedenen von dem jetzigen Pächter an den Fiskus abgetretenen Gebäuden und Grundstücken pp.,
4. der auf dem Vorwerke Vorheide befindlichen Ziegelei,

soll auf die 18 Jahre von Johannis 1881 bis Johannis 1899 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zur Vornahme dieser öffentlichen Verpachtung haben wir auf

Mittwoch, den 15. December d. Js.

Vormittags 11 Uhr

im Sitzungssaale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung Termin anderaumt.

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 22000 Mark festgesetzt und haben Pachtbewerber ein disponibles Vermögen von 140000 Mark nachzuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur hierelbst sowie auf der Domaine Beeskow einzusehen, auch sind die speziellen Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von unserer Registratur zu beziehen

Potsdam, den 11. November 1880.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen

und Forsten.

Jordan.

Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Romanus zu Buckow ist zum Kreisboniteur des Kreises Zeltow bestellt worden.

Zweck und Ziele

der am 1. December 1880 bevorstehenden Volkszählung.

Endlich sind wir in Deutschland in den fünf-jährigen Turnus der Volkszählung eingerückt. Zwar war schon im Jahre 1870 für die Staaten des Norddeutschen Bundes eine von fünf zu fünf Jahren wiederkehrende Ermittlung der Volkszahl in Aussicht genommen, allein der Krieg mit Frankreich verhinderte die Zählung in diesem Jahre und machte ihre Verschiebung nothwendig. Der bereits im Februar 1871 erfolgte glückliche Ausgang des Krieges gestattete, daß die Zählung am 1. December 1871 nunmehr im ganzen Deutschen Reiche nach übereinstimmenden Grundsätzen bewerkstelligt werden konnte. 1875 ward von Neuem das Volk desselben gezählt; zwischen dieser Aufnahme und der vorausgehenden lag jedoch nur ein Zeitraum von 4 Jahren erst die Zählung im Jahre 1880 erfolgt nach einem Verlauf von fünf Jahren, und hoffentlich tritt Dem nun kein Hinderniß mehr entgegen, daß am Schlusse jedes Jahrzehnts eine solche stattfindet.

Man könnte sagen, daß die Zählungsintervalle von fünf Jahren gegen die im Zollverein seit 1834 üblich gewesene dreijährige ein Rückschritt sei. Allein Das ist doch nicht der Fall. Die Zollvereins Zählungen hatten einen rein fiscalischen Zweck, und zwar

den der richtigen Vertheilung der Einkünfte des Zollvereins auf die Staaten desselben nach Maßgabe ihrer sogenannten Zollaabrechnung Bevölkerung; sie setzten damit leicht in Verbindung zu bringende anthropologische und staatsökonomische Ermittlungen ganz bei Seite. Wenn solche gleichwohl in einzelnen Vereinsstaaten vorgenommen wurden, so geschah Dies lediglich auf deren Veranlassung und in deren Interesse. Dagegen verfolgen die Zählungen im Deutschen Reiche neben ähnlichen fiscalischen Zwecken, wie jene des Zollvereins, auch noch wichtige staatsrechtliche. Die Ergebnisse der Volkszählungen sind die Grundlage für die Bemessung der Matricularbeiträge, für die Ertrag-Aushebung, für die Bildung der Reichstags-Wahlkreise u. s. w. Der größere Umfang der Zählungen und der Mehraufwand von Zeit zur Aufbereitung der Zählpapiere macht daher auch eine längere Pause zwischen den einzelnen Aufnahmen zur Nothwendigkeit. —

Die heutige Ausbildung der Statistik gestattet in Staaten mit Bevölkerungen von guter Schulbildung, die Volkszählung in allen Wohnplätzen an einem bestimmten Tage, ja zu einer bestimmten Stunde auszuführen, so daß Doppelzählungen und Zählücken nur in verschwindend kleinen Mengen vorkommen können. Das ist sicher ein sehr großer Fortschritt. Allein, mag die Kenntniß der bloßen Zahl der Menschen für viele Zwecke genügen so ist sie doch nur ein Minimum dessen, was man von den Bewohnern eines Staates wissen muß. Der Mensch lebt, wo es auch sei, gleichzeitig ein physisches und geistiges, ein sittliches und religiöses, ein wirtschaftliches oder sociales und hierdurch wieder ein politisches Leben. Die Zahl weist nur die Existenz der Menschen oder Bewohner nach, sie sagt aber Nichts aus über deren Beschaffenheit. Zwischen Menschen und Menschen ist jedoch ein gewaltiger Unterschied. Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Nationalität, Beruf, Amt, sociale Stellung, Erwerbsfähigkeit u. s. w. bedingen so viel Mannigfaltigkeiten, daß ohne ihre Kenntniß die der Zahl der Menschen oder Bewohner allein unter Umständen bis zur Bedeutungslosigkeit herabsinken kann.

Dank den Bemühungen der internationalen statistischen Congresse sind die Volkszählungen, in Verbindung mit den Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung, wegen ihrer Erstreckung über alle Schichten derselben nachgerade eins der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Mittel zur Messung des Volkswohlstandes geworden, dessen leider unerreichbares Ideal ist, daß jeder Einzelne im Volke den ihm von seinem Schöpfer gesetzten Lebenszweck erreiche. Einer der bedeutendsten Staatsrechtslehrer (der erst vor wenigen Jahren verstorbene R. v. Mohl) bezeichnete als Theile des Lebenszweckes

1. Erhaltung des eigenen Lebens und der Gesundheit (als Bedingung alles Weiteren)
2. Fortpflanzung des Geschlechts (als Bedingung der Fortdauer),
3. sittliche und religiöse Bildung (als Grundlage der Gemeinamkeit und der Richtung für das ganze Leben),
4. Verstandesbildung (als hauptsächlich Mittel zur Erreichung der übrigen Aufgaben),
5. ästhetische Bildung (als Blüthe der übrigen geistigen Richtungen)
6. behaglichen Lebensgenuß (theils Folge der bisherigen Aufgaben, theils erst erlaubt, wenn diese gelöst sind).

Nicht jeder Mensch ist so glücklich, diese ganze Reihenfolge der einzelnen, unter sich verbundenen Zwecke zu durchleben; allein Das unterliegt keinem Zweifel, daß, je mehr Bewohner eines Volkes dieses Glückes theilhaftig werden, desto größer man den Wohlstand desselben nennen und preisen darf.

Ueberblickt man nun die durch den internationalen